



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2020/1678

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 06.07.2020

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Kenntnisnahme von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020

- a) Investitionszuschuss zur Beschaffung von zwei Laborsystemen für Covid-19-Tests
- b) Sicherungsmaßnahmen am Dach der ehemaligen Pelzveredelungsfabrik in Fuldata-Ihringshausen
- c) Vergabe von Jahresabschlussprüfungen an externe Wirtschaftsprüfer
- d) Machbarkeitsstudie zum Neubau des Naturparkzentrums Habichtswald

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2020		öffentlich
Kreistag	23.09.2020		öffentlich

Beschlussvorschlag:

- a) Die außerplanmäßige Auszahlung nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 26.000 Euro für die Gewährung eines Investitionszuschusses zur Beschaffung von zwei Laborsystemen für Covid-19-Tests wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 70.000 Euro für Sicherungsmaßnahmen am Dach der ehemaligen Pelzveredelungsfabrik in Fuldata-Ihringshausen werden zur Kenntnis genommen.
- c) Die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 120.000 Euro für die Vergabe von Jahresabschlussprüfungen an externe Wirtschaftsprüfer werden zur Kenntnis genommen.

- d) Die überplanmäßigen Aufwendungen nach § 100 HGO in Verbindung mit § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 in Höhe von 55.000 Euro für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Neubau des Naturparkzentrums Habichtswald werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Zu a):

Die Landkreise Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner und Kassel sowie die Stadt Kassel haben vereinbart, im Wege einer Zuwendung an die Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) die Anschaffung von zwei Laborsystemen vom Typ „NIMBUS IVD“ für das sogenannte Versorgungsgebiet 1 (Nordhessen) zu finanzieren. Es handelt sich hierbei um ein (teil-)automatisiertes System für Covid-19-Tests vom Hersteller Seegene. Mit der Umsetzung dieser Anschaffung können die Testkapazitäten durch eine Teilautomatisierung auf bis zu 3.500 Tests pro Tag ausgebaut werden.

Nach einer Kostenkalkulation der GNH liegen die Anschaffungskosten für die beiden Geräte bei insgesamt 130.000 Euro. Für die anteilige Kostenübernahme durch die Landkreise und die Stadt Kassel wurde eine einheitliche Beteiligung von jeweils 20% abgestimmt (entspricht 26.000 Euro je Kommune).

Nach dem Erlass zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 sind Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Bewältigung der Corona-Pandemie erforderlich sind, grundsätzlich als unvorhergesehen und unabweisbar im Sinne des § 100 HGO anzusehen (Ziffer 3a des Erlasses).

Nach dem vorgenannten Erlass ist es sogar zulässig, wenn die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Haushaltsjahr dargestellt wird. Mit Blick auf die o. g. außerplanmäßigen Auszahlungen über 26.000 Euro wird vor dem Hintergrund der krisenbedingten Erleichterungen im Gemeindehaushaltsrecht zunächst kein Deckungsvorschlag unterbreitet. Es wird jedoch angestrebt, im weiteren Jahresverlauf, spätestens im Rahmen des Abschlusses, tatsächlich nicht benötigte Mittel aus einer anderen Investitionsmaßnahme zu verschieben und so die Deckung zu gewährleisten. Nach den Erfahrungen aus den Vorjahren sollte dies keine Schwierigkeiten bereiten. Durch diese Vorgehensweise wird vermieden, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eigentlich benötigte Mittel bei einer anderen Investitionsmaßnahme gekürzt und zur Finanzierung der o. g. außerplanmäßigen Auszahlung eingesetzt werden bzw. dass der Haushalt 2021 belastet wird.

Die Entscheidung über die Gewährung des Investitionszuschusses und die damit verbundene außerplanmäßige Auszahlung fällt in die Zuständigkeit des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss hat der außerplanmäßigen Auszahlung in der Sitzung vom 19.05.2020 zugestimmt (Vorlagen-Nr.: 2020/1604).

Zu b):

An der ehemaligen Pelzveredelungsfabrik in Fuldata-Ihringshausen, Grebenstraße, mussten unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen am Dach ausgeführt werden. Konkreter Anlass war eine Warnmeldung des örtlichen Bauamtes Fuldata, in der mitgeteilt wurde, dass

Teile des Daches bereits auf Hofflächen abgestürzt und weitere Zusammenbrüche des Daches zu erwarten seien. Nach örtlicher Überprüfung stand fest, dass diese Mitteilung vollständig den Tatsachen entsprach und auch akuter Handlungsbedarf bestand.

Hintergrund: Bei dem Objekt „Ehemalige Pelzveredelung Fuldata1“ handelt es sich um ein herrenloses, mit Altlasten kontaminiertes und ruinöses Industriegebäude, das „unglücklicherweise“ unmittelbar an eine genutzte Gewerbefläche und ein (bewohntes) Wohnhaus angrenzt. Der Landkreis Kassel versucht seit vielen Jahren erfolglos, das Land Hessen zum Abbruch des herrenlosen Industriegebäudes aufgrund der dort im Gebäude befindlichen Altlasten zu bewegen. Entsprechende Aufforderungen des Landkreises wurden vom zuständigen Ministerium zurückgewiesen und mit Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht der Landkreise für herrenlose Gebäude abgelehnt. Das Ministerium hat hingegen das Regierungspräsidium Kassel aufgefordert, ggf. den Landkreis Kassel anzuweisen, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Das Gebäude steht bereits seit Jahren unter regelmäßiger Beobachtung der Bauaufsicht. Das Grundstück ist mithilfe von Bauzäunen schon seit geraumer Zeit gegen das Betreten durch Unbefugte gesichert worden. Nachdem sich Ende 2019/Anfang 2020 also Teile des Daches gelöst hatten und herabgefallen waren, mussten nun die gefährdeten Teile der Dachfläche gesichert werden. Der hierfür von der Bauaufsicht hinzugezogene Prüfstatiker hat festgestellt, dass das Mansarddach jederzeit auf die benachbarten, genutzten Nachbargrundstücke herabstürzen kann. Die daraufhin von der Bauaufsicht sofort als Sicherungsmaßnahme eingeleiteten Reparaturarbeiten konnten nur aus einem Arbeitskorb heraus erledigt werden, der an einem Mobilkran befestigt war. Das morsche Pappdach selbst durfte aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht betreten werden. Im Laufe der Durchführung dieser Arbeiten wurde dann festgestellt, dass angrenzende Randbereiche des Mansarddaches ebenfalls gleichermaßen einsturzgefährdet sind, so dass der dringenden Empfehlung des Statikers und der Bauleitung gefolgt wurde, „in einem Zuge“ auch diese Bereiche zu stabilisieren. Aufgrund der Höhe und dem weitgehend abgängigen Zustand des Gebäudes gestalteten sich alle Arbeiten als außergewöhnlich kompliziert und damit auch kostenträchtig.

Angesichts der rechtlichen Verantwortung der Landkreise für die Verkehrssicherungspflicht bei herrenlosen Gebäuden gab es trotz allem keinerlei Ermessen hinsichtlich der sofortigen Durchführung der Sicherungsmaßnahmen. Die Arbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Reparaturkosten von 51.300 Euro müssen nun beglichen werden. Hinzu werden noch die Honorarrechnungen für den Prüfstatiker und die Bauleitung erwartet, die aber noch nicht vorliegen. Da das Gebäude seit vielen Jahren herrenlos ist, gibt es keine Möglichkeit für den Landkreis, den Vorbesitzer oder irgendeinen anderen Dritten für die entstandenen Kosten der Gebäudesicherung in Regress zu nehmen.

Die Kosten für Abbruch und Entsorgung des Gebäudes lagen nach einer etwa zehn Jahre alten Schätzung um 900.000 Euro. Um solche Aufwendungen zu vermeiden, sucht der Landkreis proaktiv nach einem Investor für diesen Bereich. Erste Verhandlungen dazu sind begonnen.

Zur Deckung des o. g. Betrags können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Verbandsumlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV-Umlage) eingesetzt werden. Die Kalkulation des Haushaltsansatzes für die LWV-Umlage im Kreishaushalt 2020 basiert auf dem Eckwertebeschluss der Verbandsversammlung des LWV vom 21.06.2019. Auf Basis des im Eckwertebeschluss kalkulierten Umlagebedarfs von 1,406 Mrd. Euro und der Planungsdaten des Finanzministeriums für die Verbandsumlagegrundlagen wurde ein Umla-

gehebesatz von 10,106 % ermittelt, der für die Haushaltsplanungen des Landkreises zugrunde gelegt wurde. In dem am 18.12.2019 eingebrachten und am 11.03.2020 beschlossenen Haushaltsentwurf des LWV wird jedoch ein niedrigerer Umlagebedarf ausgewiesen (1,378 Mrd. Euro). Der Verbandsumlagehebesatz fällt dementsprechend niedriger aus (9,902 %).

Die Deckung der o. g. Mehraufwendungen ist somit gewährleistet. Die Unabweisbarkeit der Aufwendungen ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht des Landkreises. Die Aufwendungen waren im Rahmen der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar. Die Voraussetzungen zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 HGO sind insoweit erfüllt.

Die überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 8 Ziff. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der vorherigen Zustimmung durch den Finanzdezernenten, da die Aufwendungen auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung zu leisten sind. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 (Vorlagen-Nr.: 2020/1615) Kenntnis genommen.

Zu c):

Nach der Einführung der doppischen Rechnungslegung im Jahr 2009 war landesweit über viele Jahre ein Aufstellungsstau bei den kommunalen Jahresabschlüssen zu verzeichnen. Die Gemeinden haben die Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zwischenzeitlich größtenteils aufgeholt. Auf den Aufstellungsstau bei den Kommunen ist ein Prüfungsstau bei den Rechnungsprüfungsämtern gefolgt, der mit Blick auf den Landkreis Kassel bisher noch nicht abgebaut werden konnte.

Der Revision des Landkreises Kassel liegen aktuell 94 Jahresabschlüsse zur Prüfung vor. Die Bandbreite der Jahresabschlüsse reicht von den Jahren 2010 bis 2018 und betrifft alle kreisangehörigen Kommunen (ausgenommen Baunatal und Schauenburg) sowie verschiedene Verbände. Um das Volumen der ungeprüften Jahresabschlüsse im Bereich der Städte und Gemeinden abzuschmelzen, wird angestrebt, externe Wirtschaftsprüfer zur Unterstützung heranzuziehen. Die Kosten für die extern erbrachten Dienstleistungen sollen vom Landkreis übernommen werden.

Im Rahmen einer Abfrage haben bisher 13 Kommunen erklärt, dass sie mit einer externen Prüfung einverstanden sind. Für diese Gemeinden liegen der Revision derzeit 51 ungeprüfte Jahresabschlüsse vor, wobei noch einige Jahresabschlüsse nachgereicht werden müssen. Die Anzahl der noch zu prüfenden Abschlüsse wird sich also noch erhöhen.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus § 128 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Nach § 114 Abs. 1 HGO muss bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres ein Entlastungsbeschluss der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss herbeigeführt werden. Unter Berücksichtigung dieser Frist ist die Revision des Landkreises im erheblichen Umfang mit der Prüfung von gemeindlichen Jahresabschlüssen in Verzug. Trotz intensiver Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, den Prüfungsstau aus eigener Kraft abzubauen. Die Heranziehung von externen Wirtschaftsprüfern auf Kosten der Städte und Gemeinden, wie sie bereits im Haushalt 2020 (und den Vorjahren) etatisiert ist, wird von den kreisangehörigen Kommunen nicht nachgefragt. Die überplanmäßigen Aufwendungen sind vor diesem Hintergrund unvorhergesehen und unabweisbar im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO.

Zur Deckung des o. g. Betrags können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Verbandsumlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV-Umlage) eingesetzt werden. Die Kalkulation des Haushaltsansatzes für die LWV-Umlage im Kreishaushalt 2020 basiert auf dem Eckwertebeschluss der Verbandsversammlung des LWV vom 21.06.2019. Auf Basis des im Eckwertebeschluss kalkulierten Umlagebedarfs von 1,406 Mrd. Euro und der Planungsdaten des Finanzministeriums für die Verbandsumlagegrundlagen wurde ein Umlagehebesatz von 10,106 % ermittelt, der für die Haushaltsplanungen des Landkreises zugrunde gelegt wurde. In dem am 18.12.2019 eingebrachten und am 11.03.2020 beschlossenen Haushaltsentwurf des LWV wird jedoch ein niedrigerer Umlagebedarf ausgewiesen (1,378 Mrd. Euro). Der Verbandsumlagehebesatz fällt dementsprechend niedriger aus (9,902 %).

Die o. g. überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen nach § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Jahr 2020 der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss hat den überplanmäßigen Aufwendungen in der Sitzung vom 02.06.2020 zugestimmt (Vorlagen-Nr.: 2020/1614).

Zu d):

Ein Gebäude des ehemaligen Jugendhofs Dörnberg wurde seitens des Landkreises Kassel langfristig gepachtet, um dort das jetzige Naturparkzentrum Habichtswald unterzubringen. Der Pachtvertrag für die Immobilie läuft im Jahr 2023 aus. Eine Verlängerung steht nicht zur Diskussion. Es ist daher dringend geboten, über eine Alternative für den Standort nachzudenken.

Im Dezember 2019 standen im GAK-Förderprogramm (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes") noch nicht belegte Restmittel zur Verfügung. Dieses Finanzierungsfenster war nicht vorhersehbar. Der Landkreis Kassel hat die Gelegenheit genutzt und aus dem genannten Programm die Förderung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der konzeptionellen Grundlagen für einen Neubau des Naturparkzentrums Habichtswald auf dem Dörnberg (inkl. der Planungsleistungen Phasen 1-3) beantragt.

Die Umsetzung der Studie würde den Landkreis in die günstige Situation bringen, den anderen Zweckverbandsmitgliedern (Stadt Kassel und Schwalm-Eder-Kreis) eine gute und umfassende Diskussionsgrundlage über die Zukunft des Naturparkzentrums vorlegen zu können. Da sich das zur Verfügung stehende Gelände auf dem hohen Dörnberg und damit im Landkreis Kassel befindet, wie auch der größte Teil des Naturparks, gibt es ein besonderes Interesse des Kreises, dieses für die touristische Entwicklung erforderliche Projekt konzeptionell voranzutreiben.

Die Kosten für die Machbarkeitsstudie belaufen sich auf rund 55.000 Euro. Der Zuwendungsbescheid des Landes mit einem Fördervolumen von rund 30.000 Euro liegt bereits vor (Förderquote: 65%).

Zur Deckung des verbleibenden Betrages von 25.000 Euro können nicht benötigte Haushaltsermächtigungen für die Verbandsumlage an den Landeswohlfahrtsverband (LWV-Umlage) eingesetzt werden. Die Kalkulation des Haushaltsansatzes für die LWV-Umlage im Kreishaushalt 2020 basiert auf dem Eckwertebeschluss der Verbandsversammlung des LWV vom 21.06.2019. Auf Basis des im Eckwertebeschluss kalkulierten Umlagebedarfs von 1,406 Mrd. Euro und der Planungsdaten des Finanzministeriums für die Verbandsumlagegrundlagen wurde ein Umlagehebesatz von 10,106 % ermittelt, der für die Haushaltsplanungen des Landkreises zugrunde gelegt wurde. In dem am 18.12.2019 eingebrachten

und am 11.03.2020 beschlossenen Haushaltsentwurf des LWV wird jedoch ein niedrigerer Umlagebedarf ausgewiesen (1,378 Mrd. Euro). Der Verbandsumlagehebesatz fällt dementsprechend niedriger aus (9,902 %).

Die o. g. überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen nach § 8 Ziffer 2a der Haushaltssatzung des Landkreises Kassel für das Jahr 2020 der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss hat den überplanmäßigen Aufwendungen in der Sitzung vom 02.06.2020 zugestimmt (Vorlagen-Nr.: 2020/1618).

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Anlagenbeschreibung